

Laibacher Zeitung.

N^o 21.

Donnerstag am 27. Jänner

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 fr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus und halbjährig 30 fr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 fr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für zweimalige 4 fr., für dreimalige 5 fr. G. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 fr. für 2 Mal und 40 fr. für 1 Mal einzuschalten. In diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsstempel“ noch 10 fr. für eine jebeimalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

S. e. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 7. Jänner d. J., den Docenten des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät der Wiener Universität, Dr. Vincenz Sebak, zum außerordentlichen Professor dieses Faches daselbst allergnädigst zu ernennen geruht.

S. e. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 6. Jänner d. J., die Lehrkanzel der Mechanik, der Maschinenzzeichnung und der darstellenden Geometrie an der Lemberger technischen Academie dem Adjuncten der Mechanik und Physik an dem Prager ständisch-technischen Institute, Vincenz Hausmann, zu verleihen geruht.

S. e. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 9. Jänner d. J., die Lehrkanzel des Bibelstudiums A. B. und der orientalischen Dialecte an der Universität in Olmütz dem Professor der nämlichen Fächer an der Hauslehranstalt im Stifte Ofseg, P. Salesius Mayer, allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Handels- und Gewerbekammer in Prag hat für das laufende Jahr den Kaufmann J. B. Riedel zu ihrem Präsidenten und den Baumwollspinnereibesitzer Franz Richter zum Vicepräsidenten erwählt, welche Wahlen von dem k. k. Handelsministerium bestätigt wurden.

Bei der Staats-Centralcasse sind von den verschiedenen Ländercassen Eine Million Gulden in Münzscheinen eingestossen, welche zu Zahlungen des Staates nicht mehr hinausgegeben werden dürfen.

Diese Geldzeichen werden am 26. und 31. I. M., jedesmal im Betrage von 500.000 fl. in dem Verbrennhause am Glacis öffentlich verbrannt werden.

Durch diese Verbrüfung wird jedoch keine Aenderung in der Summe des circulirenden Staatspapiergeldes bewirkt.

Vom k. k. Finanzministerium.
Wien, am 23. Jänner 1853.

Mit Beziehung auf die in der Wien. Stg. vom 4. Jänner d. J. erlassenen Kundmachung über die am 3. d. M. vorgenommene erste Verlosung der Obligationen des im J. 1852 in England aufgenommenen Anlehens, werden die darin gehobenen Nummern nachstehend bekannt gegeben:

168, 183, 532, 688, 698, 1184, 1681, 1720, 1726, 1900, 2013, 2139, 2204, 2238, 2295, 2311, 2393, 2770, 3249, 3749, 3922, 3948, 4270, 4290, 4624, 4793, 5453, 5470, 5681, 5831, 5921, 6243, 6260, 6469, 6487, 6491, 6532, 6675, 6818, 7043, 7195, 7626, 8208, 8576, 9060, 9207, 9227, 9502, 9525, 9581, 9613, 9632, 10.072, 10.194, 10.372, 10.503, 10.721, 10.987, 11.007, 11.652, 11.851, 11.922, 11.971, 12.551, 12.650, 12.843, 12.872, 13.151, 13.680, 13.924, 14.008, 14.068, 14.201, 14.220, 14.307, 14.441, 14.499, 14.630, 14.673, 15.034, 15.066, 15.119, 15.941, 16.052, 16.377, 16.419, 16.601, 17.327, 17.682, 17.759, 17.879, 18.441, 18.694, 18.905, 19.070, 19.314, 19.584, 19.616, 19.650, 20.092, 20.169, 20.621, 20.810, 20.853, 20.859, 21.055, 21.407, 21.499, 22.290, 22.853, 22.890 A, 22.490 B, 22.613, 22.662, 23.643, 23.734, 23.859, 24.497, 24.540, 24.877, 25.034, 25.215, 25.243, 25.754, 25.823, 25.881, 26.297, 26.579, 27.324, 27.363, 27.613, 27.692, 27.751, 27.800, 28.068, 28.070, 28.408, 28.475, 29.421, 29.609, 29.649, 29.685, 29.862, 29.952, 29.954, 30.054, 30.056, 30.148, 30.240, 30.260, 30.373, 30.431, 30.703, 30.769, 31.090, 31.106, 31.283, 31.457, 31.510, 32.217, 32.230, 32.386, 32.696, 32.958, 32.969, 33.114, 33.553, 33.574, 34.036, 34.051, 34.081, 34.111, 34.227, 34.252, 34.272, 34.456 A, 34.456 B, 34.885 A, 34.885 B.

Beilagen

zu der im ämtlichen Theile der „Laibacher Zeitung“ vom 24. d. enthaltenen Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 19. Jänner 1853, womit die allerhöchsten Entschliessungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien, über die Einrichtung der Gerichtsstellen und das Schema der systemisirten Gehalte und Diätenklassen, so wie über die Ausführung der Organisirung für die Kronländer Dessterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Bukowina, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca und Istrien mit Triest, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Wojwodschafft mit dem Banate, kundgemacht wird.

Allerhöchste Bestimmungen

über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden.
(Festgestellt mit allerhöchster Entschliessung vom 14. September 1852.)

Erstes Hauptstück.

Einrichtung der Kreisbehörde.
(Fortsetzung.)

§. 15. Für die zur Pauschalbehandlung geeigneten Kanzlei-Erfordernisse und für die Beheizung und Beleuchtung der Amtlocalitäten wird der Kreisbehörde ein Pauschale bestimmt.

Die Anschaffung der Kanzlei-Einrichtungstücke erfolgt über Bewilligung der Statthalterei und gegen Verrechnung; kleinere Anschaffungen und Reparaturen kann der Amtsvorsteher bis zu dem Betrage von Einhundert Gulden im Laufe eines Jahres unter Anzeige und Rechnungslegung an die Landesbehörde vornehmen lassen.

§. 16. Für Dienstreisen im Kreise erhält der Vorsteher der Kreisbehörde eine angemessene Pauschalvergütung, die übrigen Angestellten der Kreisbehörde hingegen erhalten Tag- und Meilengelder, die bei officiösen Reisen vom Aemter, bei Reisen in Parteisachen von den Parteien vergütet werden.

Die Particularien sind vom Kreisvorsteher in Absicht auf die darin aufgeführten Leistungen und Zeitverwendung zu prüfen, so weit sich in diesen Beziehungen kein Anstand ergibt zu vidiren und monatweise der Statthalterei zur Adjustirungsveranlassung vorzulegen.

Bei Hofreisen und bei Dienstreisen außerhalb des Kreises haben die Beamten der Kreisbehörde die normalmäßigen Diäten und Reisegebühren aufzurechnen.

Der Kreisvorsteher kann den ihm unterstehenden Beamten einen Reisevorschuss bis zum Belaufe von Einhundert Gulden aus der ihm zu Gebote stehenden Verlagssumme verabschlagen lassen; höhere Vorschussbeträge sind bei der Statthalterei anzusuchen.

§. 17. Für vorkommende Amtsauslagen und Vorschüsse (§§. 15 und 16) erhält der Vorsteher der Kreisbehörde eine bestimmte Verlagssumme, welche, so oft er über die daraus bestrittenen Auslagen Rechnung legt, durch Anweisung des richtig befundenen Betrages zu ergänzen ist.

§. 18. Ein besonderer Amtsunterricht wird bestimmen, in welcher Art die bei der Kreisbehörde einkommenden Geschäfte zu übernehmen, zu bearbeiten und zu erledigen, die Acten aufzubewahren und in übersichtlicher Ordnung zu erhalten sind.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Kreisbehörde.

A. Im Allgemeinen.

I.

Wirkungskreis der Behörde in Angelegenheiten der politischen Verwaltung.

§. 19. Die Kreisbehörde ist zur Oberleitung der Verwaltung im Kreise für alle in dem §. 1 bemerkten Geschäfte und zu allen in den Angelegenheiten dieser

Verwaltung erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften berufen.

Ihre dabei eintretende Wirksamkeit ist theils eine überwachende, theils eine ausübende und administrative.

§. 20. Die Kreisbehörde hat die unterstehenden Aemter und Organe (§. 3) in der Beforgung der administrativen Angelegenheiten zu beaufsichtigen, zu belehren und zurecht zu weisen, sie zur pflichtmäßigen Geschäftsführung anzuhalten und in der Vollziehung der Gesetze und Anordnungen zu unterstützen und erforderlichen Falles durch unmittelbares Einschreiten Abhilfe zu schaffen.

Der Kreisvorsteher hat, so oft er es nöthig findet, entweder alle oder einzelne Amtsbezirke des Kreises zu bereisen oder durch einen Kreisbeamten bereisen zu lassen.

Der Kreisvorsteher ist jedenfalls verpflichtet, im Laufe von drei Jahren alle Amtsbezirke seines Kreises selbst zu bereisen.

Dabei ist nicht bloß die formelle Geschäftsbehandlung der politischen Aemter zu untersuchen, sondern sich auch über das gehörige Benehmen und die Verwenbung der Angestellten und über die wirkliche Ausführung dessen, was durch die Gesetze oder höheren Weisungen aufgetragen war, die Ueberzeugung zu verschaffen und über die gemachten Wahrnehmungen an den Landeschef Bericht zu erstatten.

§. 21. Die Kreisbehörde verfügt und entscheidet in erster Instanz bezüglich jener Gegenstände im Kreise, welche ihr ausdrücklich zur Vollziehung oder Verwaltung zugewiesen sind.

Alle Recurse und Beschwerden, welche gegen die von den unteren politischen Aemtern in erster Instanz getroffenen Anordnungen und Entscheidungen an die höheren Behörden ergriffen werden, müssen der Kreisbehörde vorgelegt werden, welche dieselben an die Landesstelle zur Entscheidung zu leiten hat.

Die Kreisbehörde soll jedoch

- a) in Polizei-, Landescultur-, Conscriptiions-, Recruti-rungs-, Vorspanns- und Bequartierungsangelegenheiten, in so ferne das Erkenntniß nicht ausdrücklich der höheren politischen Behörde vorbehalten ist, dann
- b) in anderen Geschäften, wenn öffentliche Rücksichten eine Verfügung über die eingelangten Recurse oder Beschwerden dringend erheischen, nach Maßgabe dieses Erfordernisses, die Entscheidung in zweiter Instanz schöpfen. Gegen solche Entscheidungen der Kreisbehörde steht der Recurs an die Landesstelle offen.

§. 22. Der Kreisbehörde liegt die Pflicht ob, für die Ruhe, Sicherheit und die öffentliche Ordnung im Kreise zu sorgen.

Der Vorsteher der Kreisbehörde hat in dieser Beziehung den Zuständen und Verhältnissen des Kreises seine fortwährende Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle wichtigeren Wahrnehmungen und Vorfällen dem Landeschef zur Kenntniß zu bringen.

Er ist dafür streng verantwortlich, daß zur Beseitigung dessen, was die Sicherheit und Ruhe im Kreise bedroht, rechtzeitig das Geeignete vorgekehrt, jeder Störung derselben unverzüglich und mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln begegnet und überhaupt alle zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Verfügungen getroffen und ausgeführt werden.

§. 23. Die Kreisbehörde hat im Kreise für die gehörige Kundmachung und für die genaue und allseitige Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der Behörden zu sorgen und zu diesem Behufe erforderlichen Falles die gesetzlich zustehenden Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

Sie bewilligt den unteren politischen Aemtern die benötigte Militär-Assistenz und wendet sich dießfalls, so wie, wenn sie zur Ausführung ihrer eigenen Anordnungen dieser Assistenz bedarf, an die betreffenden Militärcommanden.

B. Insbesondere.

§. 24. Der Kreisbehörde liegt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Oberleitung der Con-

scription und Recrutirung im Kreise, so wie die Mitwirkung und Anordnung in Angelegenheiten der Vorspannsleistung, der Verpflegung und Einquartierung des Heeres ob.

Die Kreisbehörde leitet die Losung und Abstellung zur Armee, entscheidet über zeitliche Befreiungen vom Kriegsdienste und über die Abstellungen von Amts wegen, und verhandelt mit den betreffenden Militärbehörden über die Entlassung eines Soldaten im Concerntations- oder Gnadenwege.

Die Subarrondirungs-Verhandlungen werden von der Kreisbehörde, oder in ihrem Auftrage von den unterstehenden politischen Aemtern vorgenommen.

In Fällen gemeinschaftlicher Erhebungen zwischen Militär- und Civilbehörden intervenirt der Kreisvorsteher entweder in eigener Person oder durch einen ihm untergeordneten hierzu delegirten Beamten.

§. 25. Wenn es sich um die Herstellung von Straßen, Brücken und Canälen, um Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, um Flußregulirungen und Uferschutzbauten, um die Anlegung von Mühlen, Fabriken und sonstigen industriellen Werken am Wasser, oder von Kläusen, Rechen und andern Stau- oder Schwemmvorrichtungen, oder überhaupt um Bau- oder Bauarbeiten handelt, bei denen es auf die Benützung der Wasserkraft oder Berücksichtigung von Fundations- oder sonstigen öffentlichen Interessen ankommt, steht der Kreisbehörde auf Grundlage der ordnungsmäßig gepflogenen Verhandlung die Ertheilung des gesetzlich erforderlichen Bauconsenses zu, in so fern nicht eine solche Bewilligung einer höheren Behörde vorbehalten ist.

In Fällen, wo in Beziehung auf solche Bau- oder Bauarbeiten oder errichtete Bauwerke dieser Art Beschwerden vorkommen, oder Streitigkeiten entstehen, kommt der Kreisbehörde die Entscheidung in erster Instanz zu, sofern der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Wirksamkeit gehört.

§. 26. Der Zustand der öffentlichen Straßen, Brücken und Wege im Kreise bildet einen Gegenstand der pflichtmäßigen Obforge der Kreisbehörde. Sie hat die vorschriftsmäßige Herstellung und Instandhaltung derselben zu überwachen, und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen durch Anweisung der dazu zunächst berufenen Aemter und Organe oder durch Anzeige an die höhere Behörde, oder in dringenden Fällen durch unmittelbare Verfügung zu veranlassen.

Zur Anlegung von Straßen, welche über den Umfang eines Amtsbezirkes hinausreichen, oder eine im §. 25 erwähnte Ausführung mit sich bringen, ist die Genehmigung der Kreisbehörde erforderlich. Handelt es sich um Anlegung solcher Straßen, bei welchen eine zwangsweise Enteignung Statt finden soll, oder welche sich über zwei oder mehrere Kreise ausdehnen, oder an die Staatsgränze führen, oder bei welchen überhaupt militärische Rücksichten eintreten, so hat die Kreisbehörde, bevor sie zu weiteren Verhandlungen schreitet, über solche Straßenanlagen Bericht an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten, und deren Verfügungen einzuholen.

§. 27. Bei Bauausführungen, welche auf Kosten des Staatsschatzes, oder durch Umlegung auf den ganzen Kreis, oder auf zwei oder mehrere Gemeinden oder Bezirke innerhalb des Kreises Statt zu finden haben, liegen der Kreisbehörde die mit der Ausführung verbundenen administrativen Amtshandlungen nach den näheren Bestimmungen der Bauvorschriften ob.

§. 28. In Betreff der Bauausführung für Kirchen, Pfarren und Schulen und der Herstellung von Begräbnisplätzen und dergleichen, hat die Kreisbehörde die vorschriftsmäßige Verhandlung nach Umständen im Einvernehmen mit den geistlichen Behörden zu pflegen, die Bauprojecte zu veranlassen, die Ausführung, so weit solche nach den hierüber bestehenden Vorschriften in dem Wirkungskreise der Kreisbehörde gelegen ist, anzunehmen, oder dafür die erforderliche höhere Bewilligung einzuholen, und die ordnungsmäßige Herstellung des genehmigten Baues zu überwachen.

Die Kreisbehörde entscheidet zugleich über Anwendung der bestehenden Concurrenzgesetze auf jede solche Bauausführung in erster Instanz, in so weit nicht die Beitragspflichtigkeit des Alerars oder eines unter der Verwaltung oder Ueberwachung der Statthalterei stehenden Fonds angesprochen wird.

Nach denselben Grundsätzen ist bei den Concurrenz-Verhandlungen über die Einrichtung und sonstigen Erfordernisse für Kirchen, Schulen, Leichenhöfe u. s. f. vorzugehen.

§. 29. In Fällen, in welchen die Kosten für Straßen, Wasserbauwerke oder andere öffentliche Anlagen oder Unternehmungen ganz oder zum Theile im Wege der Concurrenz aufzubringen sind, wird von der Kreisbehörde die Umlegung auf die einzelnen Gemeinden, von dem Bezirksamte aber auf die einzelnen Beitragspflichtigen veranlaßt.

§. 30. Die Kreisbehörde trägt dafür Sorge, daß die innere Einrichtung der Gemeinden, sowohl jener, die unmittelbar, als jener, welche mittelbar durch die Bezirksämter ihr unterstehen, so wie die Verhältnisse der Gemeinden unter sich den Gesetzen

gemäß geordnet werden, und übt denjenigen Einfluß auf deren Angelegenheiten, welcher den Gesetzen und Vorschriften gemäß ist.

Sie entscheidet in erster Instanz über die Streitigkeiten wegen Begrenzung der Gemarkung zwischen den ihr oder den Bezirksämtern untergeordneten Gemeinden.

§. 31. In Gewerbe- und Handelsachen gehört zum Wirkungskreise der Kreisbehörden:

- a) die Ertheilung der Befugnisse zu Raffehäusern, Glashütten, Pottasche-Siedereien, Kalk-, Gyps- und Ziegelbrennereien, gewerbmäßigen Forstschuttern, dann Wochenmärkten;
- b) die Nachsicht von Lehr-, Gesellen-, Servir- oder Wanderjahren, und der Anfertigung von Meisterstücken zur Erlangung eines Handels-, Gewerbe- oder sonstigen Befugnisses oder Meisterrechtes;
- c) die vorschriftsmäßige Mitwirkung bei den der monastischen Behörde zustehenden Concessionirungen;
- d) die Ertheilung von Hausirpässen.

§. 32. Der Kreisbehörde steht außerdem in erster Instanz zu:

- a) die Bewilligung von mildthätigen Sammlungen im Kreise;
- b) die Entscheidung über Grundzerstückungen und Abtrennungen, in so fern eine politische Genehmigung erforderlich ist, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften;
- c) die Bannlegung eines Waldes;
- d) die Entscheidung in Fällen der höheren Orts bewilligten Expropriationen über die in Ansehung des Gegenstandes und Umfangs derselben sich ergebenden Streitigkeiten oder Zweifel, in so fern solche nach Maßgabe der zu jener Unternehmung, für welche die Expropriation zu erfolgen hat, erteilten Bewilligung und der bestehenden allgemeinen und besondern Gesetze zu beheben sind;
- e) die Gestattung des Schwemmens und Flößens auf öffentlichen Wässern, in so weit sie nicht der höheren Behörde besonders vorbehalten ist;
- f) die Ertheilung von Aufgebotsdispensen in jenen Kronländern und in jenen Fällen, in welchen die Kreisbehörde nach den §§. 83 und 86 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dazu berufen ist;
- g) die Ertheilung des Consenses bei Ehen der Israeliten (§. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) in jenen Kronländern, wo solche gesetzlich vorgeschrieben ist;
- h) die Bewilligung von Wappensteinen und Jagdkarten, in so fern sie vorgeschrieben sind.

II.

Wirkungskreis in Angelegenheiten der Justizpflege.

§. 33. Die Einflußnahme der Kreisbehörde in Betreff der Justizpflege, worüber ihr kein selbstständiger Wirkungskreis zusteht, ist in der Regel darauf beschränkt, bei der ihr obliegenden Untersuchung und Ueberwachung (§. 20) der bezirksämlichen Geschäftsbearbeitung auch auf den Zustand der Grundbuchführung, das Waisenwesen, insbesondere die Vermögensverwaltung, die Verlassenschafts-Abhandlungen, so wie auf den Zustand der Arreste und der Verhafteten sorgfältig Bedacht zu nehmen, und die darüber gemachten Wahrnehmungen entweder im öffentlichen Interesse, in so weit es in den Bereich ihrer Wirksamkeit gehört, ihren eigenen Amtshandlungen zum Grunde zu legen, oder den betreffenden Gerichts- oder höheren Verwaltungsbehörden zur Kenntnissnahme und weiteren Verfügung mitzutheilen.

III.

Wirkungskreis in Steuer-, Cassen- und Rechnungssachen.

§. 34. In den Angelegenheiten der directen Besteuerung hat die Kreisbehörde theils

- a) einen überwachenden, theils
- b) einen ausübenden Einfluß zu nehmen.

§. 35. Die Kreisbehörde ist verpflichtet, die Bezirksämter und die ihr unmittelbar unterstehenden Stadtbehörden in der Erfüllung ihrer instructionsmäßigen Obliegenheiten, und die Gemeinden in der denselben durch besondere Vorschriften auferlegten Mitwirkung in Angelegenheiten der directen Besteuerung genau zu überwachen.

Sie übt diese Ueberwachung im Wege der schriftlichen Verhandlung, durch eigens vorgenommene Reisen, so wie gelegentlich anderer Geschäftsreisen aus, und nimmt dabei zugleich den Anlaß, sich über die Besteuerungs-Verhältnisse im Kreise, über die Ursachen von Rückständen, über die Klagen wegen ungleichmäßiger Steuervertheilung, und über das Benehmen und die Geschäftsführung der in Steuerachen verwendeten Bezirksbeamten und Gemeinde-Organen Auskünfte und Nachrichten zu sammeln, und dieselben zu weiteren Amtshandlungen und Vorlagen zu benützen.

§. 36. Als ausübendem Amte liegt der Kreisbehörde ob:

- a) die Bemessung der Gebühr hinsichtlich der Hauszins- und Hausclassensteuer; dann der Erwerb- und Einkommensteuer auf Grundlage der von den unteren politischen Aemtern vorgelegten Erhebungs-

Operate und Anträge, so wie die Erstattung des Vorschlags, ob eine ganze Ortschaft, oder welche Theile derselben der Hauszinssteuer zu unterliegen seien;

- b) die Anordnung und Ueberwachung der gesetzlich festgesetzten zwangsweisen Einbringung der im Kreise bestehenden Steuer- und anderen Gebührenrückstände nach Maßgabe der Steuer-Executions-Ordnungen;
- c) die Evidenzhaltung der Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer-Kataster und die Mitwirkung bei der Ausführung und periodischen Revision des Grundsteuer-Katasters;
- d) die Begutachtung und Vorlage der Gesuche und Recurse wegen Nachsicht, Zufristung oder Herabsetzung der Steuer an die Steuer-Landesbehörde, und die Einleitung oder Vornahme der Controll-Erhebungen über Elementarschäden, wegen welcher Steuernachschichten in Anspruch genommen werden.

Allerhöchste Bestimmungen

über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter.

(Festgesetzt mit allerhöchster Entschliessung vom 14. September 1852.)

Erstes Hauptstück.

Einrichtung des Bezirksamtes.

§. 1. Das Bezirksamt ist für den ihm zugewiesenen Bezirk die unterste landesfürstliche Behörde in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen vorbehaltenen Verwaltungs- und Justizgeschäften.

§. 2. Das Bezirksamt steht rücksichtlich des Geschäftes- und Instanzenzuges je nach Verschiedenheit der Angelegenheit unter der höheren politischen Gerichts- oder Steuerbehörde; es empfängt und vollzieht deren Aufträge und Verfügungen und erstattet an dieselben Berichte und Anzeigen.

§. 3. Der Bezirksvorsteher leitet und überwacht die Geschäftsführung des Amtes in allen seinen Zweigen und ist unter den in den §§. 5, 6 und 13 angeführten Beschränkungen für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich.

§. 4. Das Personale des Bezirksamtes besteht außer dem Bezirksvorsteher aus Adjuncten, Actuaren, Kanzlisten und Dienern.

Welche Beamten und Diener nach diesen Grundsätzen jedem Bezirksamte zuzuweisen sind, wird bei der Durchführung der Organisirung bestimmt und gegenwärtig nur in Ansehung der mit der Grundbuchführung zu betrauernden Beamten bestimmt, daß solche für diese ihre Amtshandlung zu beider, und einer eigenen Verantwortung und Ueberwachung zu unterziehen sind.

Auch werden nach Maß des Erfordernisses den Bezirksämtern, Auscultanten und Conceptspracticanten theils mit, theils ohne Adjutum zur Ausbildeleistung in der Geschäftsführung und zur Heranbildung des erforderlichen Nachwuchses aus dem Stande der für das Verwaltungsgebiet der Statthalterei und des Oberlandesgerichtes bestehenden Conceptspracticanten und Auscultanten zugewiesen; die zugewiesenen Conceptspracticanten und Auscultanten bilden für die Dauer der Zuweisung einen Theil des Personalstandes desjenigen Bezirksamtes, dem sie zur Dienstleistung zugewiesen sind, und treten zu dem Vorsteher des Amtes in dasselbe Verhältniß der Unterordnung, in welchem die übrigen Glieder des Personalstandes zu ihm stehen.

Nebstdem wird ein Pauschalbetrag für Diurnen zur Beforgung von bezirksämlichen Schreibgeschäften bemessen.

§. 5. Für das Cassen- und Rechnungsgeschäft liegt den bei dem Steueramte mit Cautionsleistung angestellten Beamten (dem Steuereinnahmer und dem ihn controllirenden Beamten) die unmittelbare Haftung und Verantwortung ob. Die Beziehungen des Steueramtes zu dem Bezirksamte und dessen Vorsteher, dann zu den höheren Steuer- oder Finanzbehörden werden durch besondere Vorschriften geregelt.

§. 6. Hinsichtlich jener Geschäfte, welche den in dem §. 5 bezeichneten Beamten mit besonderer Verantwortung zugewiesen sind, liegt dem Bezirksvorsteher nur jene Haftung ob, welche aus der Leitung des Bezirksamtes und der Aufsicht über das Steueramt hervorgeht; nämlich, daß er dieselben in ihren Amtshandlungen überwacht, und wenn er hierin eine Vernachlässigung oder Mißbräuche wahrnimmt, daß er nach Umständen entweder selbst Hilfe schafft, oder solche bei der höheren Behörde erwirkt.

§. 7. Dem Personale des Bezirksamtes gegenüber stehen dem Bezirksvorsteher, mit Ausschließung der Degradirung, zwangsweisen Versetzung und Dienstentlassung, alle Befugnisse zu, welche nach den bestehenden Vorschriften zur Disciplinar-Autorität eines Amtsverwalters gehören.

§. 8. In Verhinderungsfällen wird die Stelle des Vorstehers des Bezirksamtes von dem im Range nächstfolgenden Conceptsbeamten versehen.

J. 9. Jeder Beamte, Conceptspractikant, Auscultant und Diener des Bezirksamtes ist nicht bloß auf die Geschäfte beschränkt, welche dem Namen seiner Bedienstung entsprechen, oder ihm mit besonderer Verantwortung zugewiesen sind, sondern er hat sich überhaupt nach der Bestimmung des Bezirksvorstehers und nach den Vorschriften des Amtsunterrichts (S. 20) zu verhalten.

Inbesondere sind die Beamten des Steueramtes verpflichtet, bei den Geschäften des Bezirksamtes Aushilfe zu leisten, wenn dieß das Bedürfnis des Dienstes erheischt, und insofern den eigenen Geschäften des Steueramtes dadurch kein Abbruch geschieht.

(Fortsetzung folgt.)

Nichtamtlicher Theil.

O e s t e r r e i c h.

Klagenfurt. Ein auf die Stahlindustrie bezüglicher Bericht der kärntner'schen Handelskammer vom 3. October v. J. hat folgende Erledigung von Seite des hohen Handelsministeriums gefunden. Wenn auch das Handelsministerium bei Durchgehung desselben über den gegenwärtigen Stand und die voraussichtliche Zukunft der Stahlindustrie Kärntens nicht jene Beruhigung erlangt hat, welche dasselbe bei dem aufrichtigen Streben nach Verbesserung der industriellen Zustände der Monarchie zu erwarten wünschte, so kann es doch der mit Sachkenntnis und Freimüthigkeit abgefaßten Darstellung die Anerkennung nicht versagen. Zugleich wird die Versicherung erteilt, daß die gerechten Wünsche der Industriellen hohen Orts stets die thunlichste Berücksichtigung finden werden.

Triest. 25. Jänner. Den neuesten Mittheilungen aus Montenegro zu Folge haben die türkischen Truppen unter Osman Pascha von Scutari in der Nahia Berda von den Montenegrinern eine gewaltige Schlappe erlitten. Es bestätigt sich auch die Nachricht, daß die Häuptlinge von Kucci, um die Schmach zu rächen, welche ihre Frauen beim Besuche des Wochenmarktes von Podgorizza von der türkischen Soldateska erfahren haben, in Cetigne selbst ihren Anschluß an Montenegro erklärt, zum Zeichen ihrer Treue dort Weiseln zurückgelassen und vom Fürsten Danilo mehrere Pferdebeladungen Pulver erhalten haben. — Die Expedition des Wojwoden Jacob Wujatich gegen die Türken ist günstig für die Gradower ausgefallen.

— Aus Wien wird der Triest. Btg. gemeldet: Samstag Nachts wurde die Eppinger'sche Fabrik in Meidling ein Raub der Flammen. Es ist das etablissement, welches in letzter Zeit mit Glück gegen die ausländischen Erzeugnisse von Spirit concurrenzt und besonders Italien mit diesem Artikel versah. In wenigen Stunden waren die kostbaren Apparate, nach Muster französischer und preussischer Fabriken erbaut, gänzlich vernichtet, und für mehrere Monate dürfte dieses Product auf dem Markte fehlen. Das vorräthige Warenlager wurde glücklicherweise gerettet. Die Theilnahme für das großartige Institut, wie für dessen durch seine Thätigkeit im Geschäft, wie seiner Ehrenhaftigkeit allgemein bekannten Besitzer gibt sich auf die aufrichtigste Weise kund.

Wien. 24. Jänner. Die für den Hofball bei Sr. Maj. dem Kaiser Ferdinand vorbereiteten Speisen und Getränke, welche, da der Ball wegen des Sterbefalles Sr. kaiserl. Hoheit Erzherzog Rainer's unterblieb, nicht verwendet wurden, sind auf Allerhöchsten Befehl an Hausarme und Spitäler verschenkt worden.

— Die Gesundheitsverhältnisse in der Residenz haben sich auch in den letzten vierzehn Tagen nicht günstiger gezeigt, der Krankenstand ist in allen Schichten der Gesellschaft ein sehr bedeutender, namentlich der Zuwachs an Kranken in den Spitälern fortwährend ungewöhnlich stark. Typhen kommen besonders zahlreich vor.

— Wie man vernimmt sind zwischen Oesterreich und Sardinien Verhandlungen schwebend, welche eine Erleichterung im Grenzverkehr bezüglich des Passwesens zum Gegenstande haben.

— In der letzten Sitzung der Pesther Handelskammer kam ein Gegenstand zur Sprache, der auch das Interesse fernerer Handelskreise auf sich ziehen dürfte. Bei dem Pesther Wechselgerichte machte jüngst der Acceptant eines Wechsels geltend, daß der Wechsel zur Zeit, als er ihn acceptirt hatte, noch nicht mit der Unterschrift des Ausstellers versehen war; er erhärtete diesen Umstand mit dem halben Beweis, und das Wechselgericht entschied, wenn der Geklagte den Ergänzungseid leistet, vom wechselgerichtlichen Verfahren Umgang zu nehmen und den Kläger auf den gemeinen Rechtsweg zu verweisen, da nach der allgemeinen Wechselordnung aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichsten Erfordernisse eines Wechsels — hier die Unterschrift des Ausstellers — fehlt, keine wechselseitige Verbindlichkeit entstehen konnte. Die Kammer griff diese Begründung an, sie hielt sie für unrichtig und hob auch die Nachtheile hervor, die aus diesem Urtheile dem Verkehr erwachsen möchten. Die Fälle, daß Wechsel früher vom Bezogenen accep-

tirt und später vom Aussteller unterfertigt werden, kommen im geschäftlichen Verkehr sehr oft vor, namentlich bei Häusern, welche die Märkte im Lande besuchen; denn nicht immer begeben sich die Chefs dieser Häuser selbst auf solche Märkte, sondern sie senden ihre Leute dorthin und geben ihnen eine Anzahl Wechselblankette mit, um selbe von den Käufern für die ihnen gegen bestimmte Zahlungs-termine verkauften Waren acceptiren zu lassen; die Chefs der Häuser können die Wechsel erst unterzeichnen, wenn sie ihnen von ihren Leuten zurückgebracht werden, und dieser Gebrauch sei ohne Gefährdung des Vermögens nicht zu umgehen. Die Kammer ist der Ansicht, daß das Wechselgesetz die wesentlichen Wechselersfordernisse nicht in dem Sinne aufgestellt hat, als müsse in der Anbringung derselben eine gewisse Reihenfolge beobachtet werden, sondern vielmehr in dem Sinne, daß diese Erfordernisse alle vorhanden sein müssen, wenn über die Wechsel vor dem Gerichte ein wechselrechtliches Verfahren mit Erfolg eingeleitet werden soll und bittet das h. Handelsministerium, eine genaue Deutung des bezüglichen Gesetzartikels zu erwirken.

— Der gelehrte Verein „Ferdinandum“ in Innsbruck, unter dem Protectorat Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand und Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Johann, hat dem pensionirten Inspector bei der k. k. Section des königl. bairischen topographischen Bureau, Hrn. Georg Mayr in München, wegen seiner Verdienste um Topographie und Geschichtschreibung das Ehrendiplom als correspondirendem Mitgliede übersendet.

— Graf Nicolo Priuli hat, wie die „G. di Venez.“ meldet, einen Preis von 40 Napoleons'or für das beste Gemälde nach einem gegebenen Thema, von 50 Napoleons'or für die beste Marmorbüste, den Camaldulenser-Mönch Mauro darstellend, von 30 Napoleons'or für den besten Kupferstich, ebenfalls nach bestimmtem Thema, ausgesetzt. Als Concurrenten werden nur Zöglinge der k. k. Academie der schönen Künste zu Venedig zugelassen.

— Professor Servinus hat am 20. d. Abends Berlin verlassen, um zunächst in Heidelberg persönlich seine Vertheidigung wegen der incriminirten Stellen der Schrift: „Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts“ zu führen.

— Vor einigen Monaten wollte in Mainz eine junge Dame ihren in das Bassin des Altmünster Weihers gefallenen Hund herausholen und stürzte bei diesem Versuch selbst hinein, schon war dieselbe dem Ertrinken nahe, als ein österreichischer Soldat ins Wasser sprang und die Dame rettete. Für diese aufopfernde That wurde dem Soldaten von Sr. k. k. Hoheit dem Großherzog die Rettungsmedaille verliehen und ihm diese am 20. auf der Parade von dem großherzoglich hessischen Regierungs-Präsidenten Schmitt überreicht.

— Aus Friedland, 22. Jänner bringt die „Bohemia“ folgende Trauernachricht:

Gestern gegen halb neun Uhr brach in einer gefüllten Scheuer Feuer aus, welches, angeweht von einem furchtbaren Orkan, bald riesengroß wuchs. In Zeit von kaum 4 Stunden war ein ganzer Platz der Gebäude entledigt, und der Feuerregen strömte mit ebenso unaufhaltsamer Schnelligkeit in nördlicher Richtung über die ganze Stadt. Heute bietet Friedland einen Anblick, der jedes unbefangene Herz erbeben lassen muß; — rings um uns rauchende Trümmer, aus denen zuweilen eine Flamme zuckt; — auf den Trümmern weinende, betende, jammernde Menschen, Väter, Mütter, Kinder, oft halb nur bekleidet, und mancher geachtete und gestrenge wohlhabende Mitbürger bittet den andern — um einen Rock, um ein Fädelchen für sein nacktes Kind, um ein wärmendes Tuch für die erstarrte Gattin.

Nach einer ungefähren Ermittlung sind an zweihundert Gebäude von den Flammen verzehrt worden.

Von der montenegrin. Gränze. 24. Jänner. Vorgestern am 12. d. M. begannen die Türken den Angriff auf Montenegro in concentrirter Weise. Der Bezirk von Antivari brach vom Gränzberge Sottermann herab mit 7—800 Mann, darunter 6 Labors (à 800 M.) reguläre Infanterie, in die Zernitschka Nahia ein und drang bis über die Detschastan Limljani, Glubido und Plamenzi an dem Zernitschkafußchen, die er niederbrennen ließ, vor. Gegen Abend zog er sich, von den Montenegrinern in den Flanken stark bedroht, wieder nach dem Berge Sottermann zurück. Heute soll es den Montenegrinern, welche sich auch aus den rückwärtigen Nahien gegen die Zernitschka Nahia herabzogen, gelungen sein, sowohl den Bezirk von Antivari aus seiner Stellung am Berge Sottermann zu verdrängen, wie auch den Osman Pascha von Scutari, der von Zabljak mit 9000 M. — darunter ebenfalls 6 Labors regulärer Infanterie — im Vereine mit dem Antivarer Bezirk gegen die Zernitschka operirte, in seine ursprüngliche Stellung zurückzuwerfen.

Omer Pascha ist angeblich mit 20—24.000 M., darunter 12 Labors regulärer Infanterie mit 8 Berggeschützen, nach Podgorizza im Moravza-Thale vorgebrungen, und scheint von dort mit einer strategi-

schon Einkessung gegen Cetinje, den Hauptort der Montenegriner, vordringen zu wollen, wohin mittlerweile auch der Bezirk von Antivari und Osman Pascha gelangen sollen.

Die Türken führen einen Vertilgungskampf und schleppen Frauen und Kinder der Montenegriner aus den verheerten Ortschaften nach türkisch Albanien. Die Montenegriner wehren sich mit dem Muthe der Verzweiflung, obgleich ihnen das Terrain in dem unteren Thale der Zernitschka nicht so günstig ist, wie der rückwärts liegende Theil dieser Nahia, wo der Kampf sehr hartnäckig und mörderisch für die Türken sein dürfte.

Der Wojwode von Gradowo hat bereits seinen Rückzug nach dem oberen Theile des Cattareser Kreises bei Dragalj herein angekündigt, wenn er, obgleich von den Montenegrinern unterstützt, besiegt werden sollte. Dort könnten sich leicht ernste Ereignisse vorbereiten.

Die österreichischen Forts an der türkisch-albanesischen Gränze sind in einem trefflichen Vertheidigungsstande und bewunderungswürdig ist der gute Zustand, der in denselben dislocirten Abtheilungen von Heß Infanterie und dem 15. Jägerbataillon. Der Pflichtenreifer, mit dem sie ihre gegenwärtigen beschwerlichen Dienstleistungen und mannigfachen Entbehrungen ertragen, steht auf gleich rühmlicher Stufe mit der loyalen Bravour der wackern Pastrovichianer, die aus eigenem Antriebe zahlreich und gut bewaffnet herbeieilen, um die ganze Gränze gegen türkisch Albanien sorgfältig zu bewachen und vor jeder Verletzung zu bewahren.

Ein neuerer Bericht vom 19. d. M. will wissen, daß die türkischen Truppen auf ihrem Wege von Antivari aus in die Ricska und in die Zernitschka Nahia keinen Widerstand gefunden haben. Die Dörfer Klitschi und Bogliewich sind hierbei verbrannt worden. Die Einwohner von Karugha und Plamenzi zogen sich in ihre Häuser zurück, bereit, dieselben zu vertheidigen, wurden jedoch von den vorbeiziehenden Truppen nicht angegriffen. Die Einwohner von Glubido haben lebhaften Widerstand geleistet. Bazar Vir, welches von der Seeseite angegriffen werden soll, vermag nicht, sich in der Ebene zu vertheidigen, und wird die Waffen strecken. In der Gegend von Vieslopolitschi muß etwas vorgefallen sein, weil der Fahnenträger Pero Tomov Petrovich aus Gajegussi dort angekommen ist. Näheres ist bis jetzt nicht bekannt. Gradowo wurde noch nicht angegriffen. Bei einem Treffen zwischen den Gradowanern und türkischen Truppen in der Nähe von Riciane am 12. gab es auf beiden Seiten einige Tödtete und Verwundete, doch mußten sich die ersteren zurückziehen. — Am 13. vermochten die Türken auf Plamenzi vorzudringen. Den durch 400 Mann aus der Nahia Ricska verstärkten Montenegrinern gelang es aber, indem sie aus der Defensive bald in die Offensive übergingen, die Türken zurückzudrängen. Der Versuch eines Angriffes auf das türkische Lager hinter Baraghe blieb ohne Erfolg.

In Bosnien und der Herzegowina zeigen sich die Muselmänner in diesem Augenblicke übermüthiger als je, und erlauben sich allerlei Verationen und Grausamkeiten gegen die armen, wehrlosen Rajah's.

Fürst Danilo und sein Oheim Pero Tomov Petrovich befinden sich in Cetinje.

Die in der Bai von Antivari am 11. d. M. angelangten 3 türkischen Kriegsschiffe sind: Die Dampffregatte Saiti Hadic, befehligt von Ismail Bey, die Dampffregatte Megidié, befehligt von Mustapha Bey, und der Kriegsdampfer Tormiero Eroglu, befehligt von Mehemed Bey. Sie haben 2000 Mann reguläre Truppen ausgeschifft. Am Bord der ersteren Fregatte befand sich Ahmed Pascha, dem die Division untersteht.

D e u t s c h l a n d.

Breslau. 22. Jänner. Ueber das bevorstehende Leichenbegängniß des hochwürdigsten Cardinal-Fürstbischöfs von Breslau erfährt die „Schl. Z.“ vorläufig Folgendes: Kommenden Dinstag Abend trifft die Leiche des hohen Verstorbenen, begleitet von dem hochwürdigsten Hrn. Weihbischof Latuffel und dem Hrn. Domcapitular Neukirch, aus Johannesburg hier ein; jedoch ist es noch ungewiß, ob die Ueberführung auf der Eisenbahn oder auf ordentlichem Wege bewirkt wird. An der Gränze des Reichthums der Stadt, resp. auf dem oberschlesischen Bahnhofs, wird sich die hochw. Psarrgeistlichkeit zum Empfange der irdischen Hülle ihres geliebten Oberhirten versammeln und dieselbe feierlich durch die Stadt auf den Dom in die Cathedrale geleiten. Mittwoch früh 9 Uhr beginnen die Trauerfeierlichkeiten, worauf die Beisetzung in der Gruft der Domkirche erfolgt. Eine heute aus Prag hier eingegangene telegraphische Depesche stellt das Eintreffen Sr. Eminenz des Cardinal-Erzbischofs von Prag, Fürsten von Schwarzenberg, in wahrscheinlichem Anblick. Das Trauergeläute findet in allen katholischen Kirchen täglich 3 Mal Statt, und zwar Morgens um 7 Uhr, Mittags um halb 1 und Nachmittags um 4 Uhr.

Frankfurt a. M., 17. Jänner. Auf einen zweiten Antrag an das Presbyterium der hiesigen sogenannten deutsch-katholischen Gemeinde, wegen deren Selbstauflösung ist ein ganz bestimmter und einstimmig beschlossener, ablehnender Bescheid erfolgt.

Das „Frankfurter Journ.“ versichert, es sei im Stande, die „zuverlässigste Nachricht“ zu geben, daß die Verhandlungen der oberrheinischen Bischöfe mit den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz als abgebrochen anzusehen, und daß die Bischöfe von ihrer ausgesprochenen Absicht, im Falle, daß ihre Desiderien nicht in kürzester Zeit die staatliche Genehmigung erhielten, via facti vorzuschreiten, als wenn jene Genehmigung erteilt wäre, gänzlich zurückgekommen seien.

Frankreich.

Paris, 20. Jänner. Die Nachricht von der Empörung der Deportirten in Cayenne scheint sich vollständig zu bestätigen. Es wurden bereits mehrere Truppenabtheilungen nach dem Schauplatz der Insurrection abgeordnet; der bisherige Generalcommissär Corda-Garrigga ist abberufen. An seine Stelle tritt Hr. Fouchiron, ein Verwandter Bugeaud's.

Die Börse hat sich heute von dem panischen Schrecken wieder erholt, welcher sie in den letzten Tagen beherrschte. Die Renten hoben sich um Einzen Frank.

Man erwartete aus Anlaß der Vermählung des Kaisers zwar eine allgemeine, aber an Bedingungen geknüpfte Amnestie.

Das Gerücht, daß General Canrobert, an der Stelle des Marshalls St. Arnaud, das Kriegsministerium übernehmen solle, gewinnt an Bestand.

Man versichert, daß Montag Abends, an welchem Tage der Heirathscontract des Kaisers unterzeichnet worden sein soll, auch das Aufgebot der Mairie des ersten Arrondissements überschickt wurde, damit bis Samstag die gesetzliche Frist verstrichen sei. Auch spricht man davon, daß diese Vermählung den diplomatischen Corps angezeigt und von den Mitgliedern desselben bescheinigt worden sei. Die Braut des Kaisers besitzt ein jährliches Einkommen von 80.000 Fr.

Ein kaiserliches Decret vom 13. Jänner bestimmt vom 1. Jänner den Gehalt des Erzbischofs von Paris auf 50.000 Fr., den Gehalt der Erzbischöfe anderer Diöcesen auf 20.000 Fr., und jenen der Bischöfe auf 12.000 Fr.

Ein ferneres Decret enthält die Annahme des Entlassungsgesuches des hochw. Hrn. Bischofs von Chartres, Clausel de Montais.

Der „Moniteur“ veröffentlicht einen Brief des Hrn. Sobrier, welcher in der Februar-Revolution sich der Polizeipräfector bemächtigte, sodann eine Encursale derselben auf eigene Faust gründete, und als Chef der Montagnards und Redacteur des Journals „Die Commune von Paris“ durch seine extremen Maßregeln und Tendenzen sich bemerklich machte. Dieser unbezähmbare Chef der Februar-Barrikaden erkennt in besagtem Briefe die neue Ordnung der Dinge mit Enthusiasmus an. Der „Moniteur“ bemerkt, daß Hr. Sobrier bereits begnadigt worden sei.

Es wird auch die Begnadigung Raspail's in Aussicht gestellt. Man kennt dießfalls die näheren Umstände jedoch noch nicht.

Paris, 21. Jänner. Der „Constitutionnel“ meldet, daß die Civilheirat des Kaisers am 29. d. M. in den Tuilerien, die kirchliche Trauung aber am 31. in der Kirche „Notre-Dame“ Statt finden werde, wo schon jetzt die glänzendsten Vorbereitungen getroffen werden. Es scheint fast gewiß, daß die Trauung des Prinzen Napoleon Bonaparte mit der Prinzessin von Wagram gleichzeitig Statt finden wird.

Der Kaiser soll die Bekanntschaft des Fräulein von Montijo schon vor 1848 in England gemacht haben. Der Vater derselben, Graf von Montijo, Herzog von Penmaranda, damals Graf von Ibeba, nahm zur Zeit des spanischen Krieges für die Franzosen Partei. Artillerie-Oberst in der französischen Armee, verlor er bei der Schlacht von Salamanca ein Auge, und eine Kugel zerschmetterte ihm das rechte Bein. Als König Ferdinand VII. den Thron bestieg, kam er nach Frankreich, nahm Dienste in der französischen Armee, zeichnete sich im Feldzuge von 1814 aus, und wurde vom Kaiser eigenhändig decorirt. Bei der Verteidigung von Paris übergab ihm der Kaiser die Tracirung der Fortificationen der Hauptstadt, und an der Spitze der Schüler der polytechnischen Schule verteidigte er die Schanzen von Saint-Chaumont.

In Algier beschäftigt man sich seit einiger Zeit allgemein mit der Gründung von Departementalortschaften. Jedes der 86 Departements von Frankreich sollte in Afrika gewissermaßen seine Vertretung finden. Gegenwärtig wird von einem gigantischen Plane gemeldet, nämlich von der Absendung von 150.000 Colonisten dahin, mit einem Kostenaufwande von 500 Millionen Fr.

Die Nachricht von der Revolte der Strascalonie in Cayenne hat eine nur sehr schwache Widerle-

gung gefunden. Die „Patrie“ will nämlich melden, daß die Regierung von dort befriedigende Nachrichten erhalten habe.

Nach Berichten aus Tunis hat der Bey die Hälfte seiner Truppen verabschiedet.

Spanien.

Madrid, 16. Jänner. Ihre Majestät die Königin legte heute unter den gewöhnlichen Formalitäten den Grundstein des Hospizes der Prinzessin, dessen Bau somit begonnen ist. Die Minister und eine Menge von Geladenen wohnten der feierlichen Ceremonie bei.

Professor Dr. Sohneke in Halle (Mathematiker) ist nach längeren Leiden in Folge eines Schlagflusses gestorben.

Im December v. J. starb in Madrid eine Desterreicherin, die Tochter des im Jahre 1783 verstorbenen k. k. Hofrathes Ritter v. Raab. Sie heirathete im Jahre 1787 den kön. spanischen General-director der spanischen Bergwerke in Amerika, Don Fausto del Alhuya, und reiste mit demselben nach Mexiko, wo sie 30 Jahre lebte. Als ihr Ehemann in Folge der Revolution Mexiko verließ, kehrte sie mit demselben nach Europa zurück, wo ihm wegen seiner Verdienste von der spanischen Regierung die Leitung der Bergwerke in Spanien aufgetragen wurde. Nach einer 10jährigen wirksamen Thätigkeit in diesem Amte starb er, seine Witwe blieb dort mit ihrer Tochter, welche eine zahlreiche Familie hat, bis sie im Monat December in sehr hohem Alter, allgemein betrauert, dahinschied.

Großbritannien und Irland.

London, 20. Jänner. Die „Independ. belge“ läßt sich eine wichtige Mittheilung machen. Lord John Russell würde die von ihm in seinem Briefe an den Bischof von Durham eingenommene Haltung und das Princip der Bill über die kirchlichen Titel aufgeben. Dieser Entschluß würde in Bezug auf diese bedeutungsvolle Frage die Homogenität des Cabinets herstellen. M. Gladstone ist in Oxford mit 1022 Stimmen gegen 898 gewählt worden, dagegen ist M. John Cadle, Mitglied der neuen Verwaltung, mit 6 Stimmen in Carlrow unterlegen. Die Verhandlung in der Appellationsache des hochw. Dr. Newman hat heute begonnen.

Osmanisches Reich.

Constantinopel, 15 Jänner. Der Held des Tages ist der Löwe der Wüste Abdel-Kader. Ueberall wurde er eben so herzlich als glänzend empfangen, obwohl es die türkischen Beamten peinlich berührte, daß er dem französischen Gesandten den ersten Besuch geschenkt hatte. Was die Vorstellung beim Sultan betrifft, so setzte Herr von Lavalette seinen Willen durch und Abdel-Kader wurde dem Großherrn wirklich als Franzose präsentiert und auf das freundlichste empfangen. Jeden Abend kehrt er an Bord des „Labrador“ zurück, und wird in einigen Tagen nach seinem Bestimmungsorte Brussa abgehen.

Telegraphische Depeschen.

— **Turin, 22. Jänner.** Der Senat hat fünf Artikel des Gefekentwurfes wegen Beseitigung des Sklavenhandels genehmigt. Die Deputirtenkammer hat 22 Kategorien des Ausgabenbudgets des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten angenommen. — Ein Artikel der amtlichen „Gazzetta piemontese“ spricht sich in sehr tadelnder Weise über die, von den radicalen Turiner Blättern gegen benachbarte auswärtige Mächte, deren Regenten und Heere geführte Sprache aus.

— **Rom, 19. Jänner.** Die bevorstehende Abberufung des Generals Gemeau hat Sensation gemacht. Vor etlichen Tagen ward eine außerordentliche Congregation der Cardinäle zusammenberufen. Der Gegenstand ihrer Verhandlung blieb geheim. Man vermuthet indeß, daß es sich um eine neue territoriale Eintheilung des Kirchenstaates und um die kirchlichen Angelegenheiten von Baiern gehandelt habe.

— **Paris, 23. Jänner.** Der heutige „Moniteur“ dementirt die Ministerwechselgerüchte.

— **Paris, 24. Jänner.** Zu Folge des „Moniteur“ wird die Trauung des Kaisers am 30. d. in der Kirche von Notre-Dame vollzogen werden.

— **Paris, 25. Jänner (11 Uhr Nachts).** Prinz Napoleon ward zum Divisionsgeneral, General Regnault zum Vicepräsidenten des Senats ernannt. Der spanische Gesandte wird den Ehecontract des Kaisers am 29. in den Tuilerien mit unterzeichnen. Das Gerücht wegen der Vermählung des Prinzen Napoleon mit der Prinzessin von Wagram ist grundlos.

— **Madrid, 18. Jänner.** Das Madrider Wahlcomité wurde aufgelöst; Versammlungen von mehr als 20 Personen sind verboten worden.

Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 26. Jänner 1853.

Staatsanleiheverschreibungen zu 5 pCt. (in G.M.)	94 1/16
„ „ „ „ 4 1/2 „ „ „	84 7/8
„ „ „ „ 4 „ „ „	76 5/8
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834, für 500 fl. 2 1/4 für 100 fl.	
„ „ „ „ 1839, „ 250 „ 138 7/8 für 100 fl.	
Littera A. „ „ „ „ „ „ „	94 1/8
5% 1852 „ „ „ „ „ „ „	94 3/16

Bank-Actien, pr. Stück 1353 fl. in G. M.	
Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	2400 fl. in G. M.
Actien der Wien Gloggnitzer-Eisenbahn zu 500 fl. G. M.	791 1/4 fl. in G. M.
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G. M.	748 fl. in G. M.

Wechsel-Cours vom 26. Jänner 1853.

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Rthl.	151 1/2 G.	2 Monat.
Angsborg, für 100 Gulden Cur., Gulb.	109 1/4	Ufo.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Ver.)		
eins. Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Gulb.)	108 1/2 G.	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl.	162	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	10-44	3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Gulb.	109	2 Monat.
Paris, für 300 Franken	128 3/8	2 Monat.

Gold- und Silber-Course vom 25. Jän. 1853.

Rais. Münz-Ducaten Nio	—	15 3/4
„ „ „ „ „ „ „	—	15 1/2
Gold al marco	—	15
Napoleon's-or's	—	—
Souverain's-or's	—	15.10
Ruß. Imperial	—	9.4
Friedrich's-or's	—	9.6
Engl. Sovereigns	—	10.50
Silberagio	—	9 1/4

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 21. Jänner 1853.

Ein Wiener Megen	Marktpreise		Magazin-Preise.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	4	28	4	40
Rufuruz	—	—	3	20
Halbfrucht	—	—	3	54
Korn	—	—	3	40
Gerste	2	56	3	—
Hirse	—	—	3	—
Heiden	—	—	3	—
Hafer	1	40	1	48

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 25. Jänner 1853.

Hr. D' Ryan, spanischer Oberst; — Hr. Conte Pozza, Particulier; — Hr. Siboli, Handelsmann, — und Hr. Daini, Besitzer, alle 4 von Triest nach Wien. — Hr. Sambuci, Particulier, von Triest nach Warasdin. — Hr. Sava, Professor; — Hr. Globobnik, Handelsmann; — Hr. Grover, Privatier; — Hr. Noc, Maschinist; — Hr. Weintraub, Handelsmannsgattin, — und Frl. Emermann, Hauptmanns-ochter, alle 6 von Wien nach Triest.

3. 113. (2)

Die Unterzeichneten zeigen hiemit ergebenst an und finden sich veranlaßt, die hohen Herrschaften und ein verehrungswürdiges Publikum ergebenst aufmerksam zu machen, daß sie mit einem gut assortirten Lager in

optischen Waren

hier eingetroffen. Der Besitz einer seltenen Auswahl unserer rühmlichst bekannten gefärbten und ungefärbten Brillen und Vornetten setzt uns in den Stand, schwachsehende Personen jeder Art zu befriedigen.

Ferner besitzen wir in verschiedenen Größen; achromatische Fernröhre, einfache und zusammengesetzte Microscope, Theater-Perspective, die sich an Güte und Eleganz auszeichnen, einfache und doppelte Schießgläser, Loupen für Apotheker und Botaniker, u. noch viele andere optische Gegenstände.

Wir übernehmen alle Reparaturen im optischen Fache.

Logiren im Gasthause „zum Löwen“, Zimmer Nr. 12. Aufenthalt 3 Tage.

Dessauer & Comp.,
Optiker.

3. 104. (3)

Es ist nicht wahr, daß ich mein Heu der Herrschaft Pono-vitsch verkauft habe.

Wildenegg am 20. Jän. 1853.

Baumgarten.